



Info

Personalrat der allgemeinbildenden Schulen
Spandau
Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Streitstr. 6, 13587 Berlin
Raum 2002

Tel.: 90279-2820
sabine.radtke@senbjf.berlin.de

Mai 2026

Änderung des Beihilfesatzes mit mehr als 1 Kind bzw. weniger als 2 Kindern und bei Pensionierung

Liebe verbeamtete Kolleginnen und Kollegen,

der normale Beihilfesatz bei aktiven Beamt*innen mit individueller Beihilfe und max. 1 kindergeldberechtigtem Kind beträgt 50 %.

In folgenden Fällen ändert sich der Beihilfesatz:

- Sie bekommen ein 2. Kind: der Beihilfesatz steigt auf 70 %.
- Eines Ihrer Kinder ist nicht mehr kindergeldberechtigend (es ist > 18 Jahre alt u. nicht mehr in Ausbildung/Studium o. es ist 25 Jahre alt geworden): der Beihilfesatz sinkt auf 50 %.
- Sie werden pensioniert: der Beihilfesatz steigt auf 70 %.

1. Mitteilung an die Krankenversicherung

Sie müssen die Änderung des Beihilfesatzes Ihrer Krankenversicherung innerhalb von 6 Monaten mitteilen. Tun Sie das nicht, erhalten Sie einen **neuen Vertrag mit einem höheren Beitrag** (für die Ermittlung der Beitragshöhe wird Ihr aktuelles Alter und Ihr aktueller Gesundheitszustand zugrunde gelegt).

Die Beihilfestelle teilt Ihnen diese Änderung nicht mit. Sie müssen selbst darauf achten, wann Sie z.B. nur noch 1 kindergeldberechtigtes Kind haben!

Was müssen Sie bei der Mitteilung an die Krankenversicherung beachten?

Gemäß § 199 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz müssen alle Änderungen des Beihilfesatzes der Krankenversicherung innerhalb von **6 Monaten** mitgeteilt werden.

Die Mitteilung über die Änderung des Beihilfesatzes sollten Sie unbedingt **in schriftlicher Form** machen. Heben Sie den Nachweis über diese Mitteilung gut auf.

Machen Sie die Mitteilung nur telefonisch, kann es passieren, dass die/der Mitarbeiter*in die Änderung z.B. nicht weiterleitet und Sie dies erst nach Ablauf der 6-Monatsfrist bemerken.

Kommt Ihre Mitteilung bei d. Krankenversicherung nicht oder nicht fristgerecht an, erhalten Sie auf der Grundlage Ihres *aktuellen* Alters/Gesundheitszustandes einen neuen Vertrag.

2. Mitteilung an die Beihilfestelle

Bei einer Erhöhung des Beihilfesatzes müssen Sie als zweites der Beihilfestelle eine Bescheinigung ihrer Krankenkasse zuschicken, in der bestätigt wird, dass sie die Kosten entsprechend des veränderten Beihilfesatzes übernimmt. Nur dann erstattet Ihnen die Beihilfestelle die Kosten entsprechend des erhöhten Beihilfesatzes.

Bei Fragen können Sie sich gerne an uns wenden.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Personalrat